

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft
an der Technischen Universität München**

**vom 8. Juli 2008
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15. März 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Prüfungsmodule
- Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.

(2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

(1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.

(2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 80 Credits (64 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis (30 Credits) gemäß § 46. ³Außerdem sind acht Wochen (10 Credits) Berufspraktikum abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft beträgt damit 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft wird nachgewiesen durch

1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement oder vergleichbaren Studiengängen,
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

(2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Forst- und Holzwissenschaft entsprechen.

(3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden ¹die Pflichtmodule des Bachelorstudienganges Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen

erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

(5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachgewiesen werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

(1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

(2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) In der Regel ist im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft die Unterrichtssprache deutsch.

§ 37 a

Berufspraktikum

(1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt acht Wochen (10 Credits). ³Sie soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁵Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Masterzeugnisses.

(2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

(1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

(2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem ersten Semester muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss Forstwissenschaft der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Bei Teilprüfungen müssen Gewichtungsfaktoren gemäß § 17 Abs.3 APSO in der FPSO bestimmt werden.

(2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

(3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Ebenfalls gelten Studierende zu einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß § 49a der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München vom 14. August 2008 in der jeweils geltenden Fassung ablegen. ³Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.

(2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs.2,
2. die Master's Thesis gemäß § 46.

(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 15 Credits in den

Pflichtmodulen, 65 Credits in Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

(3) Fehlen im Erststudium Grundlagenmodule des gleichnamigen Bachelorstudienganges der Technischen Universität München, so kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung des Studienziels bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule die entsprechenden Grundlagenmodule bis zur Höchstzahl der zu belegenden Credits vorgeben.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung des Berufspraktikums gemäß § 37a im Umfang von 10 Credits als Studienleistung nachzuweisen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

(1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO können Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.

(2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

(4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:

1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.

(5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl gestellter Fragen,
4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4

genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. Die Master's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden im Sinne von § 29 Abs. 6 Satz 2 APSO der Fakultäten Wissenschaftszentrum Weihenstephan und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden. ²Die Master's Thesis wird von zwei fachkundigen Prüfenden bewertet.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- ¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für alle Studierende, die ab Wintersemester 2012/13 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ²Abweichend von Satz 1 gilt Anlage 1 auch für alle Studierenden, die ihr Fachstudium ab Wintersemester 2010/11 begonnen haben.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Tabelle 1 Creditbilanz:

1. Semester:	
Pflichtmodule (Tabelle 2)	15 Credits
Allgemeinbildende Fächer (Wahlpflicht) (Tabelle 5)	5 Credits
Studienpraxis (Berufspraktikum)	10 Credits
2. und 3. Semester:	
Vertiefungsbereiche (Wahlpflicht) (Tabelle 3)	45 Credits
Wahlpflichtmodule (Tabelle 4)	15 Credits
4. Semester:	
Master's Thesis	30 Credits

Tabelle 2: Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜP	Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Forschungsmethoden der Ökologie und Sozioökonomie	V		1	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 90 Min.	deutsch
2	Methoden der Produktions- und Holzforschung	V		1	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 90 Min.	deutsch
3	Ringvorlesung	V S		1	4	5	Teilprüfung: Vortrag (3 CP) schriftlich (2 CP) Studienleistung	Vortrag i.d.R. 20 Min. schriftlich i.d.R. 60 Min.	deutsch

Wahlpflichtmodule: Tabelle 3^X: Aus folgender Liste sind 3 Vertiefungsbereiche á 15 Credits (45 Credits) zu erbringen:

Nr.	Vertiefungsbereich	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜPS	Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Holz als Roh- und Werkstoff	1.1 Verfahren der stofflichen und energetischen Verwertung (Säule Holzverwendung)	V Ü		2	4	5	Teilprüfung: Hausarbeit (2,5 CP); schriftlich (2,5 CP) oder mündlich (2,5 CP)	schriftlich i.d.R. 90 Min. mündlich i.d.R. 20 Min.	deutsch
		1.2 Aktuelle Entwicklungen der Holznutzung (Säule Holzverwendung)	V S		3	4	5	Hausarbeit		deutsch
		1.3 Waldbau und Holzqualität (Säule Holzverwendung)	S Ü		3	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 20 Min.	deutsch
2	Wald im Gebirge	2.1 Ökologie des Gebirgswaldes (Säule Ökologie)	V Ü		2	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 90 Min.	deutsch
		2.2 Forstwirtschaft im Gebirge (Säule Produktion)	V Ü		2	4	5	Teilprüfung: Hausarbeit (2 CP); i.d.R. mündlich (3 CP)	mündlich i.d.R. 20 Min.	deutsch
		2.3 Politikfeldanalyse Bergwald (Säule Sozioökonomie)	V Ü		2	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 30 Min.	deutsch
3	Forstbetriebsmanagement	3.1 Steuerung von Forstbetrieben (Säule Produktion)	Ü		2	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 30 Min.	deutsch
		3.2 Forstökonomie und Arbeitswissenschaft (Säule Sozioökonomie)	V		2	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
		3.3 Forstliche Produktion und Logistik (Säule Produktion)	V		3	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 30 Min.	deutsch

Nr.	Vertiefungsbereich	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜPS	Zulassungs- Voraussetzu- ng (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
4	Internationale Forstwirtschaft	4.1 Vegetations- und Bodenzonen der Erde (Säule Ökologie)	V		2 u. 3	4	5	i.d.R. mündlich (Prüfung nach 3. Sem.)	i.d.R. 20 Min.	deutsch
		4.2 Produktion und Management natürlicher Ressourcen (Säule Produktion)	S V		3	4	5	Hausarbeit (Midterm) und i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
		4.3 NGOs, internationale (Umwelt-Politik und Projektmanagement (Säule Sozioökonomie)	V Ü S		3	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 25 Min.	deutsch
5	Standorts- bewertung und -nutzung	5.1 Standortfaktoren und nachhaltige Standortnutzung (Säule Produktion)	V Ü		2	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 20 Min.	deutsch
		5.2 Labormethoden zur Bodencharakterisierung (Säule Ökologie)	V Ü		3	4	5	Präsentation (Midterm) und i.d.R. schriftlich, Studienleistung	schriftlich i.d.R. 60 Min.	deutsch
		5.3 Pflanzenfunktionen im Klimawandel (Säule Ökologie)	V S		3	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 20 Min.	deutsch
6	Landschafts- entwicklung und Naturschutz	6.1 Naturschutzbiologie und -grundlagen (Säule Ökologie)	V Ü		3	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
		6.2 Naturschutzpolitik und -kommunikation (Säule Sozioökonomie)	V Ü		3	4	5	Vortrag (Midterm) und Hausarbeit		deutsch
		6.3 Politik der Landschaftsentwicklung (Säule Sozioökonomie)	V S Ü		3	4	5	Vortrag (Midterm) und Hausarbeit	Vortrag i.d.R. 20 Min.	deutsch

Wahlpflichtmodule: Tabelle 4^X: Aus folgender Liste sind 3 Module á 5 Credits (15 Credits) zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜP	Zulassungs- voraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
1	Aktuelle Entwicklungen der Holznutzung* (Säule Holzverwendung)	V S		3	4	5	Hausarbeit		deutsch
2	Angewandte Geoinformatik (Säule Produktion)	V Ü		3	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
3	Biosphäre-Atmosphäre-Interaktionen	V Ü		2	4	5	schriftlich oder mündlich	schriftlich i.d.R. 60 Min. mündlich i.d.R. 25 Min.	deutsch
4	Brandverhalten von Holz und Holzwerkstoffen (Säule Holzverwendung)	V Ü		2	4	5	Teilprüfung: mündlich (2,5 CP) Hausarbeit (2,5 CP)	mündlich i.d.R. 20 Min.	deutsch
5	Chemische Analytik in der Holzforschung (Säule Holzverwendung)	V P		3	4	5	Hausarbeit		deutsch
6	Empirische Sozialforschung (Säule Sozioökonomie)	V Ü		3	4	5	schriftlich, mündlich oder Hausarbeit		deutsch
7	Epidemiologie (Säule Produktion)	V Ü		3	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 20 Min.	deutsch
8	Experimentelle Pflanzenökologie (Säule Ökologie)	V P		2	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 20 Min.	deutsch
9	Forstbetriebspraktikum (Säule Produktion)	V Ü		3	4	5	Teilprüfung: Vortrag (2 CP) Hausarbeit (3 CP)	Vortrag i.d.R. 30 Min.	deutsch
10	Forstentomologie (Säule Ökologie)	V P		2	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 20 Min.	deutsch
11	Forstwirtschaft im Gebirge* (Säule Produktion)	V Ü		2	4	5	Teilprüfung: Hausarbeit (2 CP); i.d.R. mündlich (3 CP)	mündlich i.d.R. 20 Min.	deutsch

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜP	Zulassungs- voraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
12	Holzmarktlehre (Säule Sozioökonomie)	V		3	4	5	i.d.R. schriftlich	schriftlich i.d.R. 60 Min.	deutsch
13	Leben über der Waldgrenze: Ökosysteme der Alpen (Säule Ökologie)	V Ü		2	4	5	Hausarbeit		deutsch
14	Methoden der Biodiversitätsforschung (Säule Ökologie)	V P		2	4	5	i.d.R. mündlich	mündlich i.d.R. 20 Min.	deutsch
15	Mikroskopische und physikalische Verfahren in der Holzforschung (Säule Holzverwendung)	V P		3	4	5	Hausarbeit		deutsch
16	Naturschutzbiologie und –grundlagen* (Säule Ökologie)	V Ü		3	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
17	Naturschutzpolitik und –kommunikation* (Säule Sozioökonomie)	V Ü		3	4	5	Vortrag (Midterm) und Hausarbeit		deutsch
18	Neue Aspekte der Wirt-Parasit- Interaktion bei Holzpflanzen (Säule Ökologie)	V Ü		2	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
19	Ökophysiologie der Pflanzen- Forschung an der Schnittstelle zwischen Pflanze und Umwelt (Säule Ökologie)	V Ü S		2	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 20 Min.	deutsch
20	Organisation und Führung (Säule Sozioökonomie)	V Ü		3	4	5	mündlich oder schriftlich	mündlich i.d.R. 20 Min. schriftlich i.d.R. 60 Min.	deutsch
21	Populationsökologie der Tiere (Säule Ökologie)	V P		2	4	5	Hausarbeit (Protokoll)		deutsch
22	Sachverständigentätigkeit und Spezialfragen der Bewertung (Säule Sozioökonomie)	V Ü		2	4	5	mündlich oder schriftlich	mündlich i.d.R. 25 Min. schriftlich i.d.R. 60 Min.	deutsch
23	Tropische (Agro-) Forstwirtschaft als Bodenschutz (Säule Produktion)	V Ü		2	4	5	i.d.R. mündlich, Studienleistung	mündlich i.d.R. 25 Min.	deutsch

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜP	Zulassungs- voraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
24	Ursachen und Auswirkungen von Klimaänderungen (Säule Ökologie)	V Ü		3	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 90 Min.	deutsch
25	Vegetations- und Bodenzonen der Erde* (Säule Ökologie)	V		2 u. 3	4	5	i.d.R. mündlich (Prüfung nach 3. Sem.)	i.d.R. 20 Min.	deutsch
26	Verfahren der stofflichen und energetischen Verwertung* (Säule Holzverwendung)	V Ü		2	4	5	Teilprüfung: Hausarbeit (2,5 CP); schriftlich (2,5 CP) oder mündlich (2,5 CP)	schriftlich i.d.R. 90 Min. mündlich i.d.R. 20 Min.	deutsch
27	Wald und Wild (Säule Sozioökonomie)	V Ü		2	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 90 Min.	deutsch
28	Waldbau und Holzqualität* (Säule Holzverwendung)	S Ü		3	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 20 Min.	deutsch
29	Waldbau weltweit (Säule Produktion)	V S		2	4	5	Teilprüfung: Vortrag (2,5 CP) i.d.R. mündlich (2,5 CP)	Vortrag i.d.R. 15 Min. mündlich i.d.R. 20 Min.	deutsch
30	Waldstandorte in Bayern (Säule Produktion)	V Ü		2	4	5	i.d.R. mündlich	i.d.R. 20 Min.	deutsch
31	Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht für das Masterstudium (Rechtslehre 2) (Säule Sozioökonomie)	V		3	4	5	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
32	Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Auslandsstudium ¹	V Ü S P				5	schriftlich, mündlich, Vortrag oder Hausarbeit	nach Angabe des/der Dozenten(in)	deutsch oder englisch

Tabelle 5: Allgemeinbildende Fächer² (Wahlpflicht):

In diesem Modul können Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 5 Credits aus folgender Liste eingebracht werden:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS VÜP	Zulassungs- voraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
1	Forstgeschichte	V		1	2	3	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
2	Bildung für nachhaltige Entwicklung am Beispiel Wald	V Ü		1	3	3	schriftlich, mündlich, Vortrag und/oder Hausarbeit	nach Angabe des/der Dozenten(in)	deutsch
3	Management von Wildtieren in urbanen Bereichen	V		1	2	3	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
4	Jagdrecht und ergänzende rechtliche Bestimmungen	V		1	2	2	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
5	Theorie der Wildbewirtschaftung	V		1	2	2	i.d.R. schriftlich	i.d.R. 60 Min.	deutsch
6	Sprachkurse	V Ü		1	2	3	schriftlich, mündlich, Vortrag und/oder Hausarbeit	nach Angabe des/der Dozenten(in)	deutsch oder englisch
7	Module der Carl von Linde Akademie	V S Ü		1	2	3	schriftlich, mündlich, Vortrag und/oder Hausarbeit	nach Angabe des/der Dozenten(in)	deutsch oder englisch
8	Module UnternehmerTUM	V S Ü		1	2	3	schriftlich, mündlich, Vortrag und/oder Hausarbeit	nach Angabe des/der Dozenten(in)	deutsch oder englisch
9	Module des Lehrveranstaltungsangebots der TUM und der HSWT ²	V S Ü		1 o. 2	1 bis 5	2 bis 5	schriftlich, mündlich, Vortrag und/oder Hausarbeit	nach Angabe des/der Dozenten(in)	deutsch oder englisch

^x Bei der Wahl von drei Vertiefungsbereichen (Tabelle 3) und drei Wahlpflichtmodulen (Tabelle 4) ist zu beachten, dass in jeder der vier Säulen - 1.) Ökologie, 2.) Produktion, 3.) Sozioökonomie, 4.) Holzverwendung – mindestens 2 Module (à 5 Credits) belegt werden müssen.

* Modul aus einem Vertiefungsbereich (siehe Tabelle 3). Modul kann auch als Wahlpflichtmodul unter Tabelle 4 eingebracht werden. Ein Modul kann von einem Studierenden in dem Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft nur einmal als Prüfungsleistung eingebracht werden. Wurde das Wahlpflichtmodul bereits im Rahmen eines Vertiefungsbereichs (Tabelle 3) im Master Forst- und Holzwissenschaft abgelegt und geht die Prüfungsleistung in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein, so kann die Prüfungsleistung dieses Moduls im Master Forst- und Holzwissenschaft nicht nochmals als Wahlpflichtmodul (Tabelle 4) eingebracht werden.

¹ Prüfungsleistungen im Bereich Forst- und Holzwissenschaft, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Masterstudiums (z. B. Auslandssemester) erworben werden, können bis zu einem Umfang von 10 Credits auch dann angerechnet und als Wahlpflichtleistungen gemäß Anlage 1 Tabelle 4 in die Masterprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Masterstudiengangs Forst- und Holzwissenschaft entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss Forst- und Holzwissenschaft in Abstimmung mit dem Fachstudienberater für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft und dem Auslandsbeauftragten der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

² Prüfungsleistungen die an der TUM oder HSWT erworben werden, können bis zu einem Umfang von 5 Credits auch dann angerechnet und als Wahlpflichtleistungen gemäß Anlage 1 Tabelle 5 als allgemeinbildendes Fach in die Masterprüfung eingebracht werden. Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement sowie Module des Masterstudiengangs Forst- und Holzwissenschaft (Anlage 1 Tabelle 1 bis 4) werden im Modul „Allgemeinbildende Fächer“ nicht als Prüfungsleistung akzeptiert. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss Forst- und Holzwissenschaft in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; i.d.R. = in der Regel
In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Forst- und Holzwissenschaft entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits. Das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen. Dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Anorganische und organische Chemie	5
Höhere Mathematik und Experimentalphysik	10
Biologische und dendrologische Grundlagen	15
Statistik, wissenschaftliche Methoden, Informationskompetenz	8
Ökoklimatologie	5
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	11
Bodenkunde und Standortslehre	5
Rechtslehre	6
Holzwissenschaftliche Grundlagen	10
Forstliche Verfahrenstechnik und Logistik	5
Waldbau und Forstplanung	10

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 40 Punkte (90 Credits dividiert durch den Faktor 2,25). ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München dividiert durch den Faktor 2,25 abgezogen. ⁵Die in den Fächergruppen maximal zu erreichenden Credits sind der obenstehenden Tabelle zu entnehmen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als (120) Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 120 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 120 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 30 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft (z.B. studiengangsspezifische Berufsausbildung; Praktika, Auslandsaufenthalte, fachgebundene Weiterbildung über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus; Wissenschaftspreise)
2. Soziales Engagement, Sozialkompetenz (Team-/Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Engagement). Das soziale Engagement des Bewerbers wird als Indikator für das Vorhandensein (bzw. den Grad) herangezogen (z.B. nur Mitgliedschaft im Verein oder Trainer-, Kassenwartfunktion; gewähltes Fachschaftsmitglied; Mitarbeit in Hochschulgremien; Mitarbeit bei sozialen Projekten; Engagement bei NGO's, Initiativen etc.).
3. Nachvollziehbare Begründung des persönlichen Interesses (Motivation und Kenntnisse) für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft und die Technische Universität München. Vorhandene persönliche oder berufliche Erfahrungen, einschlägiges Engagement, besondere Leistungen auf dem Fachgebiet Forst- und Holzwissenschaft (beispielsweise Preise, Initiativen, Tätigkeiten, Engagement, familiäre Tradition, besondere persönliche Neigungen, Vorlieben, Naturverbundenheit).
4. schriftliche Sprachkompetenz (sichere Anwendung der deutschen Rechtschreibung und Grammatik, präzise und strukturierte Ausarbeitung des Motivationsschreibens (Vermeidung von Flüchtigkeitsfehlern, strukturierte Gliederung), ansprechendes Formulieren des Bewerbungsanliegens, strukturierte und sachliche Darstellung des Zusammenhangs zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs; korrekte Verwendung von Fachtermini)

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden: Besondere Leistungsbereitschaft maximal 5 Punkte, Soziales Engagement maximal 5 Punkte, Interesse (Motivation und Kenntnisse) maximal 10 Punkte, schriftliche Sprachkompetenz maximal 10 Punkte.

⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde.

²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Motivation für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (Nachvollziehbare Begründung des persönlichen Interesses; vorhandene persönliche oder berufliche Erfahrungen; einschlägiges Engagement; besondere Leistungen auf dem Fachgebiet Forst- und Holzwissenschaft)
2. Anorganische Chemie und Bodenkunde
3. wissenschaftliche Methoden und Betriebswirtschaftslehre
4. Waldbau und Forstplanung
5. Persönlicher Eindruck nach Gesprächsverlauf (Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise; sprachliche Ausdrucksweise, Fachsprachkompetenz (beispielsweise Fähigkeit naturwissenschaftliche und technische Probleme präzise, d.h. eindeutig und problemorientiert darstellen zu können)

Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 30 fest, wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Bewerber, die 55 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber - ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.